



Karl-Theodor-Molinari-Stiftung
Bildungswerk des Deutschen Bundeswehrverbandes

SATZUNG

(gemäß Mitgliederversammlung vom 31.10.1994)

§ 1

Name, Rechtsnatur, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt in Erinnerung an den ersten Vorsitzenden des Deutschen Bundeswehrverbandes e.V. den Namen "Karl-Theodor-Molinari-Stiftung e.V.", Bildungswerk des Deutschen Bundeswehrverbandes.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist 53175 Bonn. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Sitz bestimmen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Für alle sich aus der Satzung und aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Sitz des Vereins für alle Beteiligten Gerichtsstand.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf demokratischer Grundlage".
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Schaffung von Ausbildungsstätten und Durchführung von Lehr- und Bildungsveranstaltungen für Erwachsene zur Förderung des demokratischen Gedankens und der internationalen Zusammenarbeit
 - b) Veranstaltungen zur allgemeinen Fortbildung
 - c) Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für ausscheidende Soldaten

- d) Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung begabter und charakterlich geeigneter junger Menschen
- e) Förderung des Gedankens der internationalen Verständigung und der Partnerschaft durch Seminarveranstaltungen, Finanzierung von diesem Zweck dienenden wissenschaftlichen Arbeiten, deren Veröffentlichung und Förderung
- f) Förderung wissenschaftlicher Forschung und Publikationen zu den Grundlagen freiheitlich-demokratischen Handelns
- g) Seminarveranstaltungen zur Förderung von Frieden und Sicherheit in Europa
- h) Seminare zur politischen Bildung
- i) Unterstützung wissenschaftlicher Grundlagenforschung zu den Aufgaben des Vereins, sei es durch eigene Einrichtungen, sei es durch Förderung fremder Institutionen oder Publikationen im ideellen und finanziellen Bereich
- j) Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen

3. Der Verein kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des §58 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern gem. § 8 der Satzung dürfen maximal seitens des Vereins Zuwendungen zufließen, die die steuerliche Ehrenamtspauschale (gem. § 3 Nr. 26a EStG) jährlich pro Vorstandsmitglied nicht übersteigen.
3. Über die Vergabe der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung vom Verein besteht nicht.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

2. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes über die Mitgliedschaft, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Dauer der Mitgliedschaft ist auf 4 Jahre beschränkt, soweit sie nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung um jeweils weitere 4 Jahre verlängert wird.
4. Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um die demokratische Erziehung des deutschen Volkes sowie die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, die Mitgliedschaft antragen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ablauf der Zeit der Mitgliedschaft
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder der Satzung zuwider gehandelt hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig erfolgt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6

Aufbringung der Vereinsmittel, Beiträge

1. Die Mittel für die Erfüllung der Vereinszwecke sollen durch Zuwendungen, freiwillige Beiträge und durch Spenden aufgebracht werden.

2. Es sind keine Pflichtbeiträge zu zahlen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Mitgliederversammlung
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; daneben können Sitzungsgelder bezahlt werden.
3. Je nach Umfang der Verwaltungsarbeit können an die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes Vergütungen maximal in Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.
2. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten (§ 26 BGB).
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung / außerordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins und Verwaltung seines Vermögens

- b) Vorbereitung der Mitgliedervertreterversammlungen und der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Einberufung der Mitgliedervertreterversammlungen und Mitgliederversammlungen
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlungen und der Mitgliederversammlungen
 - e) Erfüllung der Buchführungspflichten, Rechnungslegung und Jahresabschluss, Erstellung der Jahresberichte
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Der Vorstand informiert in allen wichtigen Angelegenheiten das Kuratorium.
 3. Für die laufende Geschäftsführung kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes öfters.

§ 11

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern. Es wird auf die Dauer von 4 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet von der Mitgliederversammlung gewählt; es bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

2. Jedes Mitglied des Kuratoriums ist einzeln zu wählen.
3. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
4. Mindestens einmal jährlich findet eine Kuratoriumssitzung statt. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens 4 Kuratoriumsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nicht entsprochen, sind die Kuratoriumsmitglieder, die die Einberufung des Kuratoriums vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst das Kuratorium einzuberufen.
5. Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Kuratoriums zu verständigen.
6. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister des Vereins geleitet. Sind auch diese verhindert, leitet das lebensälteste Kuratoriumsmitglied die Sitzung.
7. Das Kuratorium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied benennen.
9. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliedervertreterversammlung kann einzelne Mitglieder des Kuratoriums vorzeitig abberufen, falls ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Mitgliedervertreterversammlung
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 4. Die Mitgliederversammlung nimmt die Aufgaben der Mitgliedervertreterversammlung wahr, solange keine Mitgliedervertreter gewählt sind.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens alle 4 Jahre soll die ordentliche Mitgliederversammlung statt finden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung sonstiger Personen (z.B. Presse, Rundfunk etc.) beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesord-

- nung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
 8. Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter oder Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt werden. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die vorhergehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 17

Mitgliedervertreterversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedervertreter wählen. Diese schließen sich zu einer Mitgliedervertreterversammlung mit folgendem Zuständigkeitsbereich zusammen:

- a) Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlüsse
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Jahresberichts des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
2. In sonstigen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 3. Die Mitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
 4. Sind keine Mitglieder gewählt, nimmt die Mitgliederversammlung die Aufgaben der Mitgliederversammlung wahr.

§ 18

Einberufung Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen analog.

§ 19

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung, von Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Bestimmungen des § 14 analog.
2. Bei nachträglichen Anträgen zur Tagesordnung ist § 15 anzuwenden.

§ 20

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das Rechnungswesen und den jährlichen Abschluss des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer jederzeit das Recht und die Pflicht, entsprechende Prüfungen durchzuführen.
3. Es werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Kassenprüfer können zur Durchführung ihrer Aufgaben fachkundiges Hilfspersonal heranziehen. Dies wird ausschließlich im Auftrag der Kassenprüfer tätig.

§ 21

Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Die Karl-Theodor-Molinari-Stiftung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung durch Förderung der demokratischen und staatsbürgerlichen Bildung sowie durch wissenschaftliche Forschung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden. Etwas Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Gemeinnützigkeit des Vereins in steuerrechtlichem Sinne nicht beeinträchtigt wird.

§ 22

Auflösung des Vereins und Vermögensverfügung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 Ziffer 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Mildtätige Stiftung e.V. des Deutschen Bundeswehrverbandes, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese Institution nicht mehr vorhanden sein, fällt das Vermögen ersatzweise an eine andere von den Liquidatoren zu bestimmende als gemeinnützig oder mildtätig anerkannte Einrichtung.

Aktuell gültige Satzung der Karl-Theodor-Molinari-Stiftung e. V. Stand 06 / 2010